

– Beglaubigte Abschrift –



# Amtsgericht Naumburg

## Beschluss

### Terminbestimmung

7 K 12/24

11.08.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Donnerstag, den 6.08.2026, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Naumburg, Markt 7, 06618 Naumburg (Saale), Saal/Raum 3, versteigert werden:

#### 1/50 Anteil der im

Grundbuch von Görtschen, **Blatt 461**

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Görtschen	8	84	Erholungsfläche	174
2	Görtschen	8	51	Erholungsfläche	112
3	Görtschen	8	60	Erholungsfläche	1

#### 1/50 Anteil der im

Grundbuch von Görtschen, **Blatt 515**

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Görtschen	8	53	Verkehrsfläche	586
2	Görtschen	8	58	Landwirtschaftsfläche	186
3	Görtschen	8	62	Landwirtschaftsfläche	46

#### 1/50 Anteil der im

Grundbuch von Görtschen, **Blatt 420**

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Görtschen	8	72	Waldfläche	398
1	Görtschen	8	115	Verkehrsfläche	4.814
1	Görtschen	8	116	Gebäude- und Freifläche	10

eingetragenen Grundstücke.

kurze Objektbeschreibung:

Die Anteile an den Flurstücken bilden eine wirtschaftliche Einheit und sind infolgedessen zu einem Verfahren zusammengefasst worden.

Gemarkung Görschen, Flur 8, Flurstück Nr. 84, 51, 60:

Gartenbungalow; eine Innenbesichtigung war nicht möglich.

Das Grundstück (Flurstück Nr. 84) ist mit einem Gartenbungalow und baulichen Anlagen bebaut. Die restlichen Grundstücke sind unbebaut, sie werden als Gartenfläche genutzt.

Gemarkung Görschen, Flur 8, Flurstücke 53, 58, 62:

Die Grundstücke sind unbebaut. Flurstück Nr. 53 wird als Verkehrsfläche genutzt. Flurstück Nr. 58 und 62 werden als Erschließungsflächen genutzt. Sie sind zum Teil befahrbar.

Gemarkung Görschen, Flur 8, Flurstücke 72, 115, 116:

Die Grundstücke sind unbebaut. Das Flurstück Nr. 72 wird als Waldfläche genutzt. Das Flurstück 115 wird als Verkehrsfläche genutzt. Das Flurstück Nr. 116 wird als Bauland genutzt. Sie sind zum Teil befahrbar.

**Verkehrswert insgesamt: 10.043,00 €**

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <a href="http://www.zvg.com">www.zvg.com</a> und <a href="http://www.zvg-portal.de">www.zvg-portal.de</a>
--

Stach  
Rechtspflegerin

Beglaubigt  
Naumburg (Saale), 04.06.2026

Kathe, Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle